

007 K 028/22



## AMTSGERICHT WITTEN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 28.02.2024, 10:00 Uhr,  
im Amtsgericht Witten, Bergerstraße 14, Saal 159**

die im Grundbuch von Witten Blatt 8450 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

7.706/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Gemarkung Witten, Flur 20, Flurstück 247, Gebäude- und Freifläche,  
Annenstraße 21, 21a, 21b, 2.999 m<sup>2</sup>,  
Gemarkung Witten, Flur 20, Flurstück 245, Gebäude- und Freifläche,  
Arthur-Imhausen-Straße, 111 m<sup>2</sup>,  
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 12  
gekennzeichneten Wohnung im 2. Obergeschoss rechts nebst zwei  
Kellerräumen im Kellergeschoss.

versteigert werden.

**Der Versteigerungstermin vom 07.02.2024, 10:00 Uhr wird aus dienstlichen  
Gründen aufgehoben.**

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine, im 2. Obergeschoss gelegene, stark  
sanierungsbedürftige Eigentumswohnung in einem dreigeschossigen Gebäude (

Baujahr zwischen den 1910ern und 1920ern) mit rund 151 qm Wohn-/Nutzfläche, die in zwei abgeschlossene Einheiten aufgeteilt worden ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.12.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 49.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Witten, 27.12.2023